

Richtlinien über die Sozialtarife für finanzschwache Familien für die Musikschule LottenSchlüssel

§ 1 Geltungsbereich

¹ Der Sozialtarif regelt die Höhe der Beitragsleistungen der Musikschule LottenSchlüssel an die Elternbeiträge.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung

¹ Die Höhe des Sozialtarifes ist abhängig vom massgebenden Einkommen.

² Eltern mit einem steuerbaren Vermögen (Staats- und Gemeindesteuern) erhalten keinen Sozialtarif.

³ Es wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für eine Lektion von 25 Minuten und für ein Instrument gewährt.

⁴ Die Reduktion der Elternbeiträge beträgt maximal 75 %.

§ 3 Massgebendes Einkommen

¹ Massgebendes Einkommen ist das gesamte steuerbare Einkommen:

a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn diese einen unterschiedlichen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, oder

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder

c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder

d) von geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt, oder

e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder bekommen.

² Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem um 10% reduzierten Bruttolohn.

⁴ Liegt keine oder eine mehr als 3 Jahre zurückliegende definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁵ Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden für die Berechnung des Anspruchs zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt:

a) Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten,

b) Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,

- c) Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

§ 4 Gesuch

- ¹ Der Sozialtarif wird auf Gesuch hin ausgerichtet.
- ² Das Gesuch ist bis 30. April schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ³ Der Vorstand regelt das Verfahren und kann einzelne Aufgaben an die Gemeindeverwaltungen und an die Schulleitung delegieren.
- ⁴ Der Vorstand oder deren Vertretung wird schriftlich ermächtigt, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen. Die Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 5 Rückforderung von Beitragsleistungen

- ¹ unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind mit Verzugszins von 5 % zurückzubezahlen.

§ 6 Höhe der Beitragsleistungen

- ¹ Die Reduktion des Elternbeitrags ab Schuljahr 2025/26 erfolgt gemäss folgendem Schlüssel:
 - a) 75 % bei einem massgebenden Einkommen bis Fr. 35'000.-,
 - b) 50 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 35'001.- bis Fr. 45'000.-,
 - c) 25 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 45'001.00 bis Fr. 55'000.-.

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Richtlinien treten am 1. März 2025 in Kraft.

Verbandsvorstand LottenSchlüssel

Präsident

Urs Wiederkehr